

Hawle Lieferbedingungen 2019

Stand Jänner 2019 / gültig ab 01.01.2019

1 Allgemeines

1.1 Für sämtliche ab 01.01.2019 erfolgten Angebote, Verkaufsgeschäfte, Lieferungen und sonstige Leistungen der E. Hawle Armaturenwerke GmbH („Hawle“) mit unseren Kunden sind ausschließlich nachstehende Lieferbedingungen maßgebend.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Hawle nicht anerkannt, es sei denn, Hawle hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Ergänzungen und Änderungen dieser Lieferbedingungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden automatisch durch gesetzlich wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem von den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

1.5 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die technische und rechtliche Eignung der von Hawle angebotenen Ware für die vom Kunden oder von seinen Abnehmern beabsichtigte Verwendung zu prüfen. Ebenso obliegt dem Kunden die Beachtung von Export- und Importbeschränkungen.

1.6 Erforderliche behördliche Genehmigungen für einen Import ins Bestimmungsland der Waren oder für die vom Kunden oder von seinen Abnehmern beabsichtigte Verwendung sind vom Kunden rechtzeitig einzuholen. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängern sich Liefertermine und -fristen entsprechend.

1.7 An den von Hawle erstellten Produktkatalogblättern, Zeichnungen, Produktfotos, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich Hawle die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne Erlaubnis von Hawle zugänglich gemacht werden.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote und Preislisten von Hawle sind freibleibend und unverbindlich – außer es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart – und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Hawle oder eine von Hawle gesetzte Erfüllungshandlung (z.B. Auslieferung/Versendung der Ware) verbindlich.

2.2 Nach erfolgter Auftragsbestätigung oder einer Erfüllungshandlung durch Hawle kann ein Vertragsrücktritt des Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von Hawle erfolgen. Ein einseitiger Vertragsrücktritt des Kunden ist nicht möglich.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen und Gewichtsangaben, sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler.

3.2 Die von Hawle angegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in EURO ab Werk Frankenmarkt bzw. EXW Frankenmarkt (Incoterms 2010), exklusive insbesondere Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Umsatzsteuer sowie Aus- und Einfuhrabgaben. Verpackung, Verladung, Transportkosten und Transportversicherung sowie etwaige Steuern und Abgaben werden von Hawle gegebenenfalls separat in Rechnung gestellt.

3.3 Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter, zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc., berechtigen Hawle, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung eines Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Von Hawle bestätigte Aufträge sind von einer möglichen Preisänderung ausgenommen.

3.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung des Kunden innerhalb von 30 Tagen netto ab dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Zahlungen werden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet.

3.5 Gegen Ansprüche von Hawle ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Hawle von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

3.7 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden aus Sicht von Hawle zu mindern geeignet sind, hat Hawle das Recht, Fälligkeiten zu offenen Forderungen zu ändern, Lieferungen an den Kunden zurückzuhalten und Bedingungen für zukünftige Rechtsgeschäfte mit sofortiger Wirkung anzupassen.

4 Lieferung

4.1 Durch Hawle bestätigte Bestellungen werden von Hawle so rasch als möglich und tunlich erfüllt. Die von Hawle bekannt gegebenen Liefertermine und -fristen dienen zur Orientierung und sind stets unverbindlich, es sei denn, die angegebenen Liefertermine und -fristen werden von Hawle explizit als verbindlich bezeichnet.

4.2 Liefertermine und -fristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbar eintretenden Hindernissen, die Hawle nicht zu vertreten hat, um die Dauer des Vorliegens des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn solche Hindernisse bei Vorlieferanten von Hawle eintreten. Solche Hindernisse sind insbesondere behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung, Naturereignisse, marktbedingte Materialbeschaffungsprobleme sowie Einfuhr- und Ausfuhrrestriktionen.

4.3 Lieferungen von Hawle sind immer teilbar. Hawle ist berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen auszuführen und Teilrechnungen an den Kunden zu stellen.

4.4 Im nationalen und internationalen Warenverkehr gilt die Lieferklausel FCA, 4890 Frankenmarkt, Hawle Versandlager (Incoterms 2010), sofern nicht explizit eine andere Lieferklausel vereinbart ist.

4.5 Bei einem Versendungskauf erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe der Kaufsache an den ersten Frachtführer. Soweit eine Abnahme einer Dienstleistung zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft von Hawle für den Gefahrenübergang maßgebend.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von Hawle vertragsgemäß zur Verfügung gestellte Lieferungen und Leistungen anzunehmen. Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Hawle berechtigt, vom Kunden Ersatz für den Hawle dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Hawle Lieferbedingungen 2019

Stand Jänner 2019 / gültig ab 01.01.2019



4.7 Änderungen der technischen Ausführung bestellter Waren durch Hawle sind zulässig, soweit dadurch nicht wesentliche Funktionsänderungen eintreten oder der Kunde nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kommt nicht in Betracht, wenn die Änderung eine technische Verbesserung darstellt oder durch die Weiterentwicklung des Stands der Technik oder gesetzliche bzw. behördliche Maßnahmen veranlasst ist.

4.8 Es besteht grundsätzlich kein Rückgabe- oder Umtauschrecht des Kunden. Eine Rückgabe oder ein Umtausch sind nur ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung von Hawle möglich.

4.9 Die von Hawle an den Kunden gelieferten Waren sind für die Verwendung oder den Weiterverkauf im Sitzstaat des Kunden oder im Land des Lieferorts bestimmt.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle von Hawle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Hawle.

5.2 Der Kunde ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs auch während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zur Weiterveräußerung der Waren ermächtigt. Ist der Kunde jedoch mit Zahlungen an Hawle in Verzug, kann Hawle eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren untersagen.

5.3 Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus einem Weiterverkauf gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisforderungen einschließlich aller Nebenrechte an Hawle ab. Hawle nimmt diese Abtretung an. Diese Kaufpreisforderungen dienen zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.

6 Gewährleistung

6.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 10 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

6.2 Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

6.3 Zwischen Hawle und dem Kunden ist vereinbart, dass nach Verlegung einer Rohrleitung, aber vor Hauptverfüllung des Rohrgrabens oder vor weiteren baulichen Maßnahmen in Schächten, Anlagen oder Gebäuden, die die Zugänglichkeit zu den Armaturen und Formstücken einschränken, eine Wasserdruckprüfung im Sinn der EN 805 durchgeführt werden muss. Wird eine derartige Prüfung nicht durchgeführt, ist dem Kunden oder dessen Abnehmern bei einem Schadensfall ein Mitverschulden von zumindest 50% anzurechnen. Der Kunde stimmt zu, dessen Kunden entsprechend zu informieren und diese Obliegenheit zur Durchführung der beschriebenen Wasserdruckprüfungen an dessen Kunden weiterzugeben.

6.4 Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf die defekte Ware, nicht jedoch auf die mit der Mängelbehebung

sonst zusammenhängenden Aufwendungen, wie z.B. Grabungskosten, Arbeitszeit und Fahrtkosten.

6.5 Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.

6.6 Ort für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen ist stets der für die ursprüngliche Lieferung vereinbarte Lieferort.

6.7 Es bleibt Hawle überlassen, ob Hawle etwaige Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllt.

7 Schadenersatz und Haftung

7.1 Die Beratung durch Hawle, gleichgültig ob in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit die Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Waren auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Dies betrifft vor allem – jedoch nicht ausschließlich – die Eignung der Waren für die vom Kunden oder dessen Abnehmern beabsichtigte Verwendung, insbesondere auf die Eignung für die durchzuleitenden Medien (Gase und/oder Flüssigkeiten).

7.2 Für den Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet Hawle im Höchstmaß des bei Hawle bestellten Auftragswertes und nur bei groben Verschulden von Hawle oder grobem Verschulden der für Hawle tätigen Ausführenden, ausgenommen Personenschäden, für welche Hawle bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat stets der Geschädigte zu beweisen.

7.3 IN KEINEM FALL HAFET HAWLE, GLEICH OB DELIKTISCH ODER VERTRAGLICH, FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, REINE VERMÖGENSSCHÄDEN, ENTGANGENEN GEWINN, VERSPÄTUNGSSCHÄDEN ODER SCHÄDEN AUS ANSPRÜCHEN DRITTER.

7.4 Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beträgt ein Jahr ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und des Schädigers.

7.5 Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verpflichtet er sich, Hawle davon unverzüglich telefonisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie Hawle die Anschrift des Anspruchstellers unverzüglich bekannt zu geben, da anderenfalls das Regressrecht des Kunden gegenüber Hawle aus dem Titel der Produkthaftung erlischt. Verhandlungen über Ansprüche aus der Produkthaftung bezüglich der Produkte von Hawle sind ausschließlich von Hawle zu führen.

8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist stets 4840 Vöcklabruck/Österreich, auch wenn ein anderer Lieferort individuell vereinbart wurde.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem Kunden und Hawle ist ausschließlich das sachlich für 4840 Vöcklabruck/Österreich zuständige Gericht. Hawle ist darüber hinaus auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

8.3 Alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und Hawle unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.